

daher mit Fl. 610000 von dem Betrag aller 40 Verloosungen insgesamt, in der Berechnung abgezogen worden. (Eine andere genauere Methode zur Berechnung dieser und ähnlicher Lotterie-Anleihen s. unter Art. Polen.)

Holland.

Die Staatsschulden des Königreichs der vereinigten Niederlande werden gegenwärtig auf etwa 1786 $\frac{1}{2}$ Mill. holl. Fl. und die jährlichen Einnahmen, die der Kolonien nicht mit gerechnet, auf etwa 103 $\frac{1}{4}$ Mill. holl. Fl. angegeben. Was die gewaltsame Trennung Belgiens von Holland, wodurch die Schuldenlast beider Staaten beträchtlich vergrößert worden ist, und die Anerkennung Belgiens als eignen Staates, für Veränderungen in dem Schuldenwesen dieser Staaten zur Folge haben wird, muß die Zeit lehren. Als Holland 1810 mit Frankreich vereinigt wurde, reducirte Napoleon die Staatsschuld auf $\frac{1}{3}$ ihres Nennwerthes und $\frac{2}{3}$ wurden für erloschen erklärt. Diese $\frac{2}{3}$, die man die todte Schuld nannte, und die 1264051563 $\frac{1}{2}$ holl. Fl. betrug, wurden von der jetzigen Regierung zwar wieder anerkannt, jedoch nur in der Art, daß jenes $\frac{1}{3}$ die wirkliche, die $\frac{2}{3}$ aber die aufgeschobene Schuld bildeten.

I. Die wirkliche Schuld (*Dette integrale*).

Als im Jahr 1814 ein Deficit von 25520000 Fl. zu decken war und Anleihen gemacht werden mußten, offerirte die Regierung mit der Anerkennung der todten Schuld, den Gläubigern, gegen Einlieferung eines gewissen Betrags in verschiedenen alten Staatspapieren, die nach einem bestimmten Cours berechnet 676 wirklichen Werth hatten, oder gegen Erlegung von 45 Fl. wirklicher Rente und 100 Fl. baar, 2000 Fl. in Obligationen, die vom 1. Januar 1815 an $2\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen trugen. Die hierdurch aufgebrauchte Anleihe wurde die wirkliche Schuld genannt. Die Zinsen werden am 1. Jan. und 1. Juli gegen Coupons bezahlt. Gegen Vorzeigung eines Talon erhält man neue Coupons.

II. Die aufgeschobene Schuld (*Dette différée*).

Nebst diesen Integral-Obligationen erhielten die ehemaligen Staatsgläubiger 4000 Fl. in Certificaten, die man Restanten nennt, und die keine Zinsen tragen. Diese bildeten die aufgeschobene (zurückgestellte) Schuld. Mit der Bestimmung, das jährlich 4 Mill. Integralen getilgt, war auch die verbunden, das alsdann für eben

so viel Restanten an ihre Stelle treten und in Integralen verwandelt werden sollten. Die Reihenfolge sollte durch das Loos bestimmt werden und jedes Loos 1000 Fl. betragen. Ein solches Loos heißt eine Kanze (*Kansbillet; billet de chance*). Bis zum Jahr 1825 sind 46000 Kanzen nach und nach in Integralen verwandelt worden, allein in diesem Jahre beschloß das Amortisations-Syndicat, das verbunden ist, 125 Mill. Fl. Integralen nach dem Cours zurückzukaufen, 125000 Kanzen auf einmal zu ziehen und solche bis 1850 in Integralen zu verwandeln, um den Cours, der sehr gestiegen war, wieder herabzudrücken.

Der Verkehr mit diesen Papieren erstreckt sich über Integralen, Kanzen und Restanten, jedes für sich allein, oder Kanzen und Restanten zusammen. 10000 Fl. ausgeloooste Kanzen werden eine Serie, ein Etat oder Stellen von Kanzen genannt.

III.

Die großen Deficite, die seit 1815 jährlich zu decken waren, führten aber nicht nur eine Vermehrung der wirklichen Schuld herbei, sondern auch neue Arten von Schuldverschreibungen, die aber, wie die Syndicats-Schuldscheine und die Domai-

nen-Loos-Renten, aufser an der Amsterdamer Börse, nirgends im Verkehr sind. Dieses ist auch der Fall mit den neuesten holländ. Anleihen von 5 Mill. Fl. von 1830 und von 138 Mill. holl. Fl. von 1831, die in Holland selbst, theils gezwungen, theils freiwillig aufgebracht wurden.

IV. Bank-Actien.

Die niederländische Bank ist nicht wie die ehemalige Amsterdamer eine Giro-, sondern eine Zettelbank; sie wurde 1824 auf Actien von 250, 500 und 1000 holl. Fl. errichtet, hat einen Fonds von 12 Mill. Fl. und ein Privilegium auf 25 Jahre und zahlt den Actionärs $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen. Die Bank discountirt Wechsel zu 4 bis 5 Proc. p. a., leihet Geld zu 3 bis 4 Proc. aus, münzt für Rechnung des Staates, handelt mit Gold und Silber in Barren und fremden Münzen, und gibt Noten aus, die auf den Inhaber lauten.

V. Belgisches Anleihen.

Gegen Ende des Jahres 1831 wurde von der neuen Belgischen Regierung mit dem Bankierhaus Rothschild in London ein Anleihen negociert, dessen nähere Bedingungen und Amortisation gegenwärtig noch nicht bekannt gemacht wurden. Der Betrag dieses Anleihens, den man ebenfalls noch nicht

kennt und der vorläufig auf 2 Mill. Pf. St. angegeben wird, ist auch der belgischen Regierung bis jetzt erst nur theilweise ausbezahlt worden. Der Zinsfuß dieser Anleihe ist 5 Proc. und die Zinstermine fallen auf den 1. Mai und den 1. Nov. Aufser der Londoner und Pariser Börse, wo 1 Pf. St. dieser Anleihe zu den fixen Werth von 25 Fr. 20 Cent. gerechnet wird, findet bis jetzt in diesem Anleihen weiter noch kein Verkehr statt, und auch auf diesen Börsen einstweilen nur in Certificaten. Erst dann, wenn Holland und Belgien ihren Vertrag im Reinen haben, wird diese Schuld, so wie das Schuldenwesen beider Staaten überhaupt, Zuverlässigkeit und feste Bestimmungen erlangen.

Kirchenstaat (s. Rom).

Mexico (s. südamerik. Freistaaten).

Nassau.

Die Staatsschulden des Herzogthums Nassau werden auf etwa 5 Mill. Fl. und das jährliche Einkommen auf $2\frac{3}{4}$ Mill. Fl. angegeben. Die, besonders in Frankfurt a. M., vorkommenden nassauischen Papiere beste-